

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)

— Drucksachen 7/375, 7/1981 (neu) —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf – Drucksache 7/1981 (neu) – erhält folgende Fassung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Die §§ 218 bis 220 des Strafgesetzbuches werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 217 a

Notstandstötung in der Geburt

Die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes ist nicht als vorsätzliche Tötung strafbar, wenn sie

1. mit Einwilligung der Mutter vorgenommen wird und
2. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft notwendig ist, um von der Mutter eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes abzuwenden.

§ 218

Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Tat gewerbsmäßig begeht,
2. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
3. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes beginnt die Schwangerschaft, sobald die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter abgeschlossen ist.

§ 218 a

Absehen von Strafe bei außergewöhnlicher Bedrängnis der Schwangeren

Hat die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt und konnte sie sich dieser Bedrängnis nicht in zumutbarer Weise entziehen, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach § 218 absehen, bei anderen Personen als der Schwangeren jedoch nur, wenn der Abbruch der Schwangerschaft von einem Arzt vorgenommen wurde.

§ 218 b

Abbruch der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 liegen in der Regel vor, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an Siechtum oder einer gleich schweren dauernden Schädigung seiner Gesundheit leiden würde.

§ 218 c

Abbruch einer aufgezwungenen Schwangerschaft

Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und
3. seit dem Beginn der Schwangerschaft nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

§ 218 d

Einwilligung

(1) Die nach den §§ 218 b, 218 c erforderliche Einwilligung kann, außer in den Fällen des Absatzes 2, nur von der Schwangeren selbst erteilt werden.

(2) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers der Schwangeren genügt, wenn die Schwangere infolge ihres Zustandes nicht wirksam einwilligen kann oder nur bei einem Aufschub des Schwangerschaftsabbruchs einwilligen könnte, der den Behandlungszweck gefährden würde, und

1. der Schwangerschaftsabbruch notwendig ist, um von der Schwangeren eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden, oder
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Dies gilt nicht, wenn die Umstände Anlaß zu der Annahme geben, daß die Schwangere die Einwilligung versagen würde.

(3) Neben der eigenen Einwilligung der Schwangeren ist diejenige ihres gesetzlichen Vertreters nur erforderlich, wenn die Schwangere das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 218 e

Irrtum über eine Indikation

(1) Wer eine Schwangerschaft in der irrigen Annahme der Voraussetzungen des § 218 b oder des § 218 c abbricht, wird, wenn der Irrtum auf Leichtfertigkeit beruht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, wird nicht nach dieser Vorschrift bestraft. Für andere Personen gilt § 218 a entsprechend.

§ 218 f

Beratung und Begutachtung

(1) Der Schwangerschaftsabbruch darf erst vorgenommen werden, nachdem

1. die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Schwangerschaftsabbruch durch ein Mitglied einer behördlich ermächtigten und zur Beratung geeigneten Beratungsstelle insbesondere über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist und
2. eine aus mindestens zwei Ärzten und einer weiteren Person zusammengesetzte Gutachterstelle in einem schriftlichen Gutachten dazu Stellung genommen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 b oder des § 218 c vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Beratung oder Begutachtung nur bei einem Aufschub des Schwangerschaftsabbruchs vorgenommen werden könnte, der die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde.

(3) Zuständig für die Begutachtung nach Absatz 1 Nr. 2 ist die Gutachterstelle, in deren Bezirk die Schwangere zur Zeit

des Antrags auf Begutachtung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einrichtung und Verfahren der Gutachterstelle bestimmen sich nach dem Landesrecht.

(4) Wer den Schwangerschaftsabbruch ohne vorherige Beratung (Absatz 1 Nr. 1) oder ohne vorherige Begutachtung (Absatz 1 Nr. 2) vornimmt, hat dies binnen drei Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Er hat dabei die Voraussetzungen des § 218 b oder des § 218 c und die in Absatz 2 bezeichneten Umstände darzulegen.

§ 218 g

Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs in einer geeigneten Einrichtung

(1) Die Schwangerschaft darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür besonders zugelassenen Einrichtung abgebrochen werden, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, wenn sie nur bei einem Aufschub des Schwangerschaftsabbruchs eingehalten werden könnte, der die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde.

§ 218 h

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung oder Begutachtung oder außerhalb einer geeigneten Einrichtung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 218 f, 218 g eine Schwangerschaft abbricht oder
2. der Anzeigepflicht nach § 218 f Abs. 4 zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht nach § 218 oder nach § 218 e strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, wird nicht nach Absatz 1 bestraft. Für andere Personen gilt § 218 a entsprechend.

§ 218 i

Weigerungsrecht

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch oder einer Notstandstötung in der Geburt mitzuwirken oder einen Schwangerschaftsabbruch zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung oder Zulassung notwendig ist, um von der Frau eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes abzuwenden.

§ 219

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der

Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder behördlich ermächtigte Beratungsstellen (§ 218 f Abs. 1 Nr. 1) darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder zugelassenen Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 b oder des § 218 c vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 a

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.“

Artikel 1 a

Bundesstatistik; Meldung des Arztes

(1) Über die unter den Voraussetzungen der §§ 218 b und 218 c des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt. Wer als Arzt einen solchen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt hat, hat dies bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres mit Angaben über

1. die in den §§ 218 b, 218 c des Strafgesetzbuches bezeichneten Voraussetzungen,
2. den Familienstand und das Alter der Schwangeren sowie die Zahl der von ihr versorgten Kinder,
3. die Zahl der vorangegangenen Schwangerschaften und deren Beendigung,
4. die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. die Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen sowie
6. den Ort der Vornahme des Eingriffs und im Fall eines Krankenhausaufenthalts dessen Dauer

dem Statistischen Bundesamt anzuzeigen; der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Wer als Arzt während eines Jahres mindestens einmal eine Schwangerschaft unter den Voraussetzungen des § 218 b oder des § 218 c des Strafgesetzbuches abgebrochen hat, muß

ferner der zuständigen Landesbehörde bis zum 1. März des folgenden Jahres melden, in wie vielen Fällen er den Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hat. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldung nach Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 1 b

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied oder Beauftragter einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 f Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder einer Gutachterstelle nach § 218 f Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Artikel 1 c

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. Mitglieder oder Beauftragte einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 f Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder einer Gutachterstelle nach § 218 f Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

b) in Absatz 2 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 3 a“ ersetzt.

2. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ jeweils durch die Angabe „Nr. 1 bis 3 a“ ersetzt:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt;

bb) der zweite Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3 a genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahr-

sam der behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 f Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder der Gutachterstelle nach § 218 f Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches sind.“;

cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 1 d

Anderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18 II Nr. 3 wird in § 5 Nr. 9 das Wort „Abtreibung“ durch die Worte „Abbruch der Schwangerschaft“ ersetzt.
2. In Artikel 19 Nr. 85 wird in § 203 Abs. 1 nach Nummer 4 folgende Nummer eingefügt:
„4 a. Mitglieder oder Beauftragte einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 f Abs. 1 Nr. 1,“.
3. Artikel 19 Nr. 90 erhält folgende Fassung:
„90. in § 219 Abs. 1 werden die Worte „Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch die Worte „Schriften (§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.
4. In Artikel 21 Nr. 17 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529), soweit es als Bundesrecht fortgilt,
2. Artikel 2 bis 5 und 14 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und
3. § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 34 des ehemaligen Landes Württemberg-Baden über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. Juli 1946 (Regierungsbl. S. 207), soweit durch diese Vorschrift Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, die Bundesrecht geworden sind.

Artikel 2 a

Noch nicht vollstreckte Strafen

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe wird, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, erlassen, wenn sie

1. wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach dem neuen Recht nicht strafbar ist, oder
2. gegen eine Frau wegen Abbruchs ihrer Schwangerschaft verhängt worden ist, der nicht von einem Arzt vorgenommen worden ist, bei Vornahme durch einen Arzt jedoch nach dem neuen Recht nicht strafbar wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(3) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt worden, die eine nach dem neuen Recht nicht mehr anwendbare Strafvorschrift und zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt hat (§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die nicht mehr anwendbar ist. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat.

(4) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen der §§ 31 und 66 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

(5) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

Artikel 2b

Beendigung von Strafverfahren

Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 4 Abs. 1) ein Strafverfahren gegen eine Frau wegen des Abbruchs ihrer Schwangerschaft anhängig, so ist § 206 b der Strafprozeßordnung auch dann anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch nicht von einem Arzt vorgenommen worden ist, bei Vornahme durch einen Arzt jedoch nach dem neuen Recht nicht strafbar wäre.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 218 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 sowie Artikel 1 d treten am 1. Januar 1975 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt Artikel 1 b außer Kraft.

Bonn, den 26. April 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion